



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1877 - 1880, DOK 312/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 2 RVO für einen
Unternehmer - BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 3/86**

UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 2 RVO für einen Unternehmer bei
arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit im Unternehmen eines anderen
(kurzfristige Hilfe beim Abladen einer Maschine von einem
Lieferfahrzeug);

hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 3/86 - (u.a. Bezugnahme auf
BSG-Urteile vom 31.05.1978 - 2 RU 27/76 - Kartei
LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10582 zu § 539 Abs. 2 RVO, vom
04.11.1981 - 2 RU 93/80 - vgl. VB 36/82 und - 2 RU 53/81 -
vgl. HV.INFO 3/1982, S. 33-34 sowie vom 19.05.1983
- 2 RU 55/82 - vgl. VB 86/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 3/86 - entschieden,
daß der Kläger (Unternehmer) bei seinem Unfall (kurzfristige
Hilfeleistung für die andere Lieferfirma) wie ein Arbeitnehmer
(§ 539 Abs. 2 RVO) im Betrieb der Lieferfirma tätig geworden ist.
Denn die Lieferfirma habe ihre Verpflichtung aus dem Verkauf der
Maschinen noch nicht erfüllt gehabt, als der Kläger eingegriffen
und versucht habe, das Wegrutschen der Maschine zu verhindern.
Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 3/86-:
Unfallversicherungsschutz - Unternehmer - arbeitnehmerähnliche
Tätigkeit - Tätigkeit im Unternehmen eines anderen - vertragliche
Regelung - Vertragspflichten - Subsidiarität des § 539 Abs. 1
Nr. 9 Buchst. a RVO gegenüber § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO:

1. Der im Rahmen von § 539 Abs. 2 RVO erforderliche innere
Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Tätigkeit und dem
betreffenden Betrieb ist zwischen der unfallbringenden
Tätigkeit und dem betreffenden Betrieb ist nicht schon dadurch
gegeben, daß die Tätigkeit auch den Zwecken oder Interessen des
anderen Unternehmens dient. Vielmehr muß diese Beziehung
- darüber hinaus - rechtlich wesentlich sein. Ob dies der Fall
ist, richtet sich, wenn vertragliche Beziehungen vorhanden
sind, nach deren Inhalt (vgl. Urteile des BSG vom 20.05.1985
- 2 RU 322/55 =BSGE 7, 195, 197 und vom 24.08.1976
- 8 RU 150/75 = SozR 2200 § 539 Nr. 25 = VB 216/76).
2. § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO ist gegenüber § 539 Abs. 1
Nr. 1 RVO subsidiär (vgl. BSG vom 14.12.1967 - 2 RU 55/64
= BG 1968, 488).